

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	15 (1923)
<b>Heft:</b>	3
<b>Rubrik:</b>	Notizen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

setzliche Regelung, sondern auch auf den Inhalt der bestehenden Tarifverträge, soweit diese sich auf die Arbeitszeit beziehen, und auf die Ergebnisse statistischer Ermittlungen über die tatsächliche Länge des Arbeitsstages in den verschiedenen Zweigen der Wirtschaft.

Das Zahlenmaterial in dem Heft über die deutschen Arbeitsverhältnisse ist bereits bekannt. Der Achtstundentag ist bisher durch Ausnahmen und genehmigte Ueberstunden nur in sehr geringem Umfange durchlöchert, während auf der andern Seite bekanntlich verhältnismässig zahlreiche Arbeiter weniger als 48 Stunden wöchentlich arbeiten.

In der Schweiz ist bereits im Sommer 1919 ein Bundesgesetz erlassen worden, das für die Fabriken die 48-stündige wöchentliche Arbeitszeit festlegt. Eine Novelle vom 1. Juni vergangenen Jahres sieht die Verlängerung auf 54 wöchentliche Arbeitsstunden in Zeiten schwerer Wirtschaftskrisen oder beim Vorliegen anderer triftiger Gründe vor. Die tägliche Arbeitsdauer soll nicht 10 Stunden überschreiten. Das Volksbegehren gegen diese Neuerung erhielt über 200,000 Unterschriften. Die Regierung hat bisher aber eine Volksabstimmung nicht veranlasst.

In Grossbritannien bestehen gesetzliche Beschränkungen der Arbeitszeit nur für Frauen und Kinder in Fabriken und Werkstätten. Die Arbeitszeit erwachsener Männer ist nur im Bergbau und gewissen andern gefährlichen Betrieben durch Gesetz beschränkt.

In Italien fehlte bisher die gesetzliche Regelung. In Belgien wurden der Achtstundentag und die 48stundenwoche mit Gesetz vom 14. Juni 1921 eingeführt, in Frankreich mit Gesetz vom 23. April 1919. In beiden Staaten sind viele Ausnahmen zugelassen. Statistische Angaben über die Durchführung des Achtstundentages in diesen Ländern liegen nicht vor.

**Gesetz über Einigungsämter.** In der Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 wurde im Kanton Zürich das Gesetz über die Einigungsämter mit 63,173 Nein gegen 34,764 Ja verworfen. Die sozialdemokratische Partei votierte für Annahme, die kommunistische, Arm in Arm mit den Parteien der Grosskapitalisten, der Gewerbetreibenden und der Bauern, für Verwerfung. Die Einheitsfront der Reaktion war geschlossen.



## Notizen.

**«Selbstschutz».** Nach dem Kriege taten sich in Deutschland abgehalfterte Kriegsleute, denen es schwer wurde, an das Ende der Menschenschlägerei zu glauben, zu «Selbstschutzorganisationen» zusammen. Sie bedrohten dann noch eine Zeitlang das Leben der Menschen, bis ihnen das Handwerk gelegt wurde.

Nun siehe da! Jetzt ist plötzlich der «Selbstschutz» auch unter die Sakramente der kommunistischen Religion aufgenommen worden und wird neben der «Einheitsfront» gepredigt. So geschah es auch in einer Versammlung der Bau- und Holzarbeiter in Zürich. Dass jeder Blödsinn sein Publikum findet, zeigt die Annahme des Antrages auf Errichtung einer «Selbstschutzorganisation». Es soll das allerdings zu vorgerückter Stunde bei gelichteten Reihen geschehen sein.

Nach diesem neuesten Beispiel kommunistischer Verstiegenheit wäre wohl eher die Frage zu prüfen, wie die Mitglieder gegen solche Anträge zu schützen sind, um eine Massenflucht aus den Versammlungen zu verhindern.

Dass derartig hirnverbrannte Ideen ein gefundenes Fressen sind für alle Gewaltmenschen und Terroristen im Unternehmerlager, braucht wohl nicht besonders betont zu werden, sollte aber zu denken geben.

**Rettungsapparat «Inhabad».** Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt richtet an die kantonalen Fabrikinspektorate, an die Behörden von Ortschaften und Gemeinden und an die Betriebsinhaber ein Zirkular, in dem darauf aufmerksam gemacht wird, dass in vielen Fällen Verunfallte durch zweckentsprechende Wiederbelebungsversuche gerettet werden können. Durch Unkenntnis oder Mangel an Ausdauer ist in dieser Hinsicht viel gefehlt worden. Unter den Apparaten, die zum Zwecke der Vornahme von Wiederbelebungsversuchen konstruiert worden sind, erfüllt nach den Angaben der Unfallversicherungsanstalt der Rettungsapparat «Inhabad» die Anforderungen am besten. Er führt die notwendigen Bewegungen richtig aus, ist in der Handhabung sehr einfach und ist zu annehmbarem Preis erhältlich. Die Anstalt hat eine grössere Anzahl dieser Apparate angeschafft, die zum Selbstkostenpreis von 90 Fr. franko unverpackt Luzern abgegeben werden. Eine Sauerstoffeinrichtung, die indes nur bei Gasvergiftungen erforderlich ist, kann zum Preise von 210 Fr. ebenfalls bei der Anstalt bezogen werden. Die Apparate können im Verwaltungsgebäude in Luzern, in den Museen für Unfallverhütung und Gewerbehygiene in Lausanne und Zürich sowie auf den Bureaus der Kreisagenturen Lausanne, La Chaux-de-Fonds, Bern, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, Winterthur und St. Gallen besichtigt werden. Auskünfte über die bisherigen Erfahrungen werden von der Direktion bereitwilligst erteilt. Die Vertrauensmänner in den Betrieben werden gut tun, die Anschaffung solcher Apparate anzuregen.



## Internationales.

### Weltfriedenkongress im Haag.

In den Tagen vom 10. bis 15. Dezember 1922 fand im Haag der Kongress für den Weltfrieden statt, den der I. G. B. einberufen hatte und auf dem außer den dem I. G. B. angeschlossenen Landeszentralen die Zweite Internationale, die Wiener Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Parteien und eine Reihe von bürgerlichen pazifistischen Organisationen vertreten waren.\*

Es ist kein Zweifel, die Einberufer des Kongresses waren von den besten Absichten beseelt. Dessenungeachtet dürfte heute feststehen, dass die Skeptiker — zu denen wir gehörten — recht behalten haben. Die Einberufung des Kongresses war verfrüht. In den Berichten von Teilnehmern am Kongress tönt immer wieder die Feststellung durch, es habe dem Kongress an der nötigen gründlichen Vorbereitung gefehlt. Die demonstrative Wirkung nach aussen war trotz der gefassten Beschlüsse gering, das zeigten die Ereignisse im Ruhrgebiet, die damals schon ihre Schatten warfen.

Auf dem Kongress gelangten die folgenden Resolutionen zur Annahme, die überall als Richtlinien im «Krieg gegen den Krieg» zu gelten haben.

**Die Beschlüsse des Kongresses**  
in der Reihenfolge, wie sie angenommen worden sind.

#### Resolution der Kommission für Erziehung.

Der vom I. G. B. einberufene und vom 10. bis 15. Dezember im Haag tagende Kongress erklärt: dass im gegenwärtigen Entwicklungszustand der Menschheit der Krieg nicht mehr als Lösungsmittel bei zwischenstaatlichen Zwistigkeiten geduldet werden darf. Die Verpflichtung, friedliche und rechtliche Schlichtungswege zu betreten, muss als endgültige Erkenntnis des mensch-

\* Der Schweizerische Gewerkschaftsbund war nicht vertreten.